

zuständige Kreisgericht zu. Das gleiche Recht steht demjenigen zu, der in die Wählerliste nicht aufgenommen ist und dessen Aufnahme vom zuständigen Rat abgelehnt worden ist.

(4) Das Kreisgericht hat über den Einspruch in öffentlicher Verhandlung unter Ladung des Antragstellers und eines Vertreters des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde innerhalb von drei Tagen zu entscheiden. Seine Entscheidung ist endgültig, und der zuständige Rat ist verpflichtet, die erforderlichen Änderungen in der Wählerliste vorzunehmen.

§ 14

Schließung der Wählerliste

(1) Die Wählerliste ist am 15. November 1958 mittags 12 Uhr von dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde abzuschließen. Hierbei hat dieser zu bescheinigen, wie lange die Wählerliste ausgelegen hat und wie viele wahlberechtigte Bürger eingetragen sind.

(2) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde hat die Wählerliste rechtzeitig dem Wahlvorstand zu übermitteln.

(3) Falls beim Abschluß der Wählerliste noch Entscheidungen über eingereichte Beschwerden und Einsprüche ausstehen, müssen die Entscheidungen den Beteiligten so rechtzeitig zugestellt werden, daß über ihre Wahlberechtigung ein Wahlschein ausgestellt werden kann.

§ 15

Wahlscheine

(1) Einen Wahlschein erhält ein Wahlberechtigter, der in einer Wählerliste eingetragen ist, wenn er am Wahltag verhindert ist, in seinem Wahlbezirk zu wählen.

(2) Inhaber von Wahlscheinen für die Wahl zur Volkskammer können in jedem Wahllokal und Sonderwahllokal in der Deutschen Demokratischen Republik wählen.

§ 16

Ausstellung eines Wahlscheines

(1) Der Wahlschein wird durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde ausgestellt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Wahlberechtigte in eine Wählerliste eingetragen ist oder einzutragen wäre.

(2) Die Ausstellung eines Wahlscheines ist in der Wählerliste zu vermerken.

(3) Verlorengegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

III.

Wahl Ausschüsse

§ 17

Arten der Wahlausschüsse

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur Volkskammer werden gebildet:

- a) der Wahlausschuß der Republik;
- b) ein Wahlausschuß in jedem Bezirk, jedem Kreis, jeder Stadt, jedem Stadtbezirk und jeder Gemeinde (Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindegewahl ausschuß);
- c) ein Wahlkreisausschuß in jedem Wahlkreis.

§ 18

Wahlausschuß der Republik

- (1) Der Wahlausschuß der Republik besteht aus
 - dem Wahlleiter der Republik als seinem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter des Wahlleiters der Republik als Stellvertreter des Vorsitzenden

und

— mindestens 12 Beisitzern;

Für jeden Beisitzer ist ein Vertreter zu berufen, der im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Beisitzers für diesen einzutreten hat;

(2) Die Vorschläge für die Beisitzer und deren Vertreter werden von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen gemacht, die in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland Zusammenarbeiten und denen das Recht zur Einreichung von Wahlvorschlägen zusteht. Die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Republik bedarf der Bestätigung des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik;

(3) Der Vorsitzende bestellt den Schriftführer und dessen Stellvertreter, die im Wahlausschuß nicht stimmberechtigt sind.

(4) Der Wahlausschuß wird von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.

(5) Dem Wahlausschuß der Republik obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er bereitet die Wahlen zur Volkskammer vor und leitet ihre Durchführung, leitet die Wahlausschüsse an und kontrolliert ihre Arbeit;
- b) er wacht über die genaue Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen für die Wahlen zur Volkskammer durch alle Wahlausschüsse und Organe der staatlichen Verwaltung und entscheidet endgültig über Beschwerden gegen die Handlungsweise von Wahlausschüssen und Organen der staatlichen Verwaltung im Zusammenhang mit den Wahlen zur Volkskammer;
- c) er legt auf Vorschlag des Wahlleiters der Republik die Wahlkreise und die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der Volkskammer fest und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf;
- d) er überprüft die von den Wahlkreisausschüssen zugelassenen Wahlvorschläge auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und entscheidet endgültig über die Zurückweisung eines Wahlvorschlages für die Wahl zur Volkskammer;
- e) er stellt das Wahlergebnis fest und veranlaßt die Benachrichtigung der gewählten Kandidaten von ihrer Wahl als Mitglied der Volkskammer durch den Wahlleiter der Republik;
- f) er veranlaßt die Weiterleitung der Wahlunterlagen durch den Wahlleiter der Republik, die für die Entscheidung der Volkskammer über die Gültigkeit der Wahl erforderlich sind.

§ 19

Wahlleiter der Republik

(1) Wahlleiter der Republik ist der Minister des Innern der Deutschen Demokratischen Republik. Stellvertreter des Wahlleiters ist der Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte.

(2) Der Wahlleiter der Republik ist für die Durchführung der Wahlen zur Volkskammer verantwortlich. Er hat insbesondere zu gewährleisten

- a) die Anleitung und Kontrolle der Vorsitzenden der Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks-, Gemeindegewahl ausschüsse und der Wahlkreisausschüsse;
- b) die Vorbereitung der Einteilung und die Bekanntgabe der Wahlkreise;
- c) die Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge und ihre Vorprüfung;